HISTORISCHE ANZEIG VON DEN EIGENTLICHEN URSACHEN DER PRIVILEGIRUNG DES...

Philipp Wilhelm ¬von Hörnigk



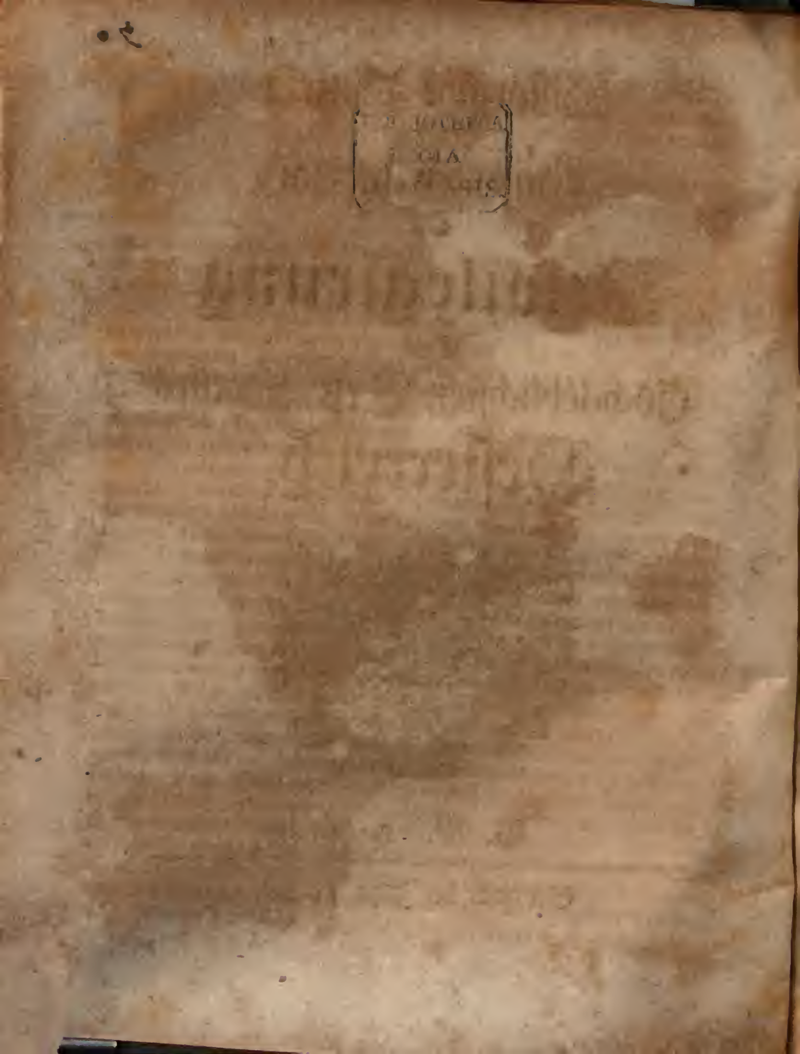


Historische Anzeig
Von den
Eigentlichen Ursachen
Der
Privilegirung
Des
Hoch-löblichsten Ertz-Hauses
Oesterreich.

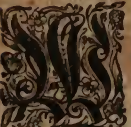


P. W. v. M.

Gedruckt im Jahr 1688.







Elcher gestalten auf annoch fort-währendem Reichs-Convent zu Regenspurg/im Jahr 1665. bey Fürnehmung des achtzehenden Artickels / der beständigen Käyserlichen Wahl-Capitulation, in dem Reichs-Fürstlichen Collegio die Frage de Foro Austriaco entstanden/ und vom 9. bis 16. September, darüber getheidiget worden / anbey aber auch des hochlöblichsten Ertz-Hauses Privilegia, wegen der connexion, fast ins gemein darunter mit genommen werden wollen: solches ist bey vielen ausser Zweiffel annoch in guter Gedächtniß/ anbey nicht weniger bekannt/daß die Berechtigung höchst-ermeldten Ertz-Hauses / von dessen damaliger Gesandtschafft/dergestalt ausgeführet worden/daß die zu Nachtheil derselben gesuchte clausula aus der Capitulation geblieben. Es hat aber hiedurch gleichwol nicht verhütet werden können / daß verschiedenen ein besonderes Nachdencken über angeregte Privilegia, und gewisse Scrupel hinterblieben; mittelst deren dieselbe sich nicht fürstellen können/daß jemal/ bevorab in den alten Zeiten / da so gar auch das heutige Reichs übliche jus Territorii, noch in keiner Consistenz gewesen/ein Reichs-Stand dergestalt hoch befreyet werden mögen/daß demselben keine andere/ als gleichsam nur eine willkürliche Dependentz vom Reich/und vielmehr eine blosse connexio socialis, per modum fœderis inæqualis, mit demselben/ als eine wahre Unterwürffigkeit übrig geblieben. Dannenhero auch bey vielen / die irrige Meinung eingegriffen/ob hätten die Oesterreicher mittelst ihnen so langwierig beygewohnter Hoheit des Käyserthums / sich selbst so vortheilhafftig privilegirt; massen dann bald darauf der beruffene Severinus de Monzambano, mit seinem bekanten scripto de statu Imperii Germanici und darinn enthaltenen anzüglichen passu secundi capitis aufgezogen. Etliche aber/so die That selbsten / und daß sothane Privilegia eigentlich nicht von denen Oesterreichischen/sondern von denen Schwäbischen Käysern hergeflossen/ in keine Abred stellen können / seynd dannoch darauf gefallen/es müsten zu Auswürckung/ einer so seltzamen condescendentz/der Käyser und des Reichs eben so seltzame Weg und Mittel gebrauchet/vielleicht auch entweder in der

 Pri-

Privilegien anfänglicher Ausdeutung und Ubung / oder in nachmaligen confirmationen / wieder die Meinung der ersten Concedenten / der Sach in etwas zu viel geschehen seyn.

Ob nun zwar dergestalt beschaffenen ungleichen Meinungen / meines Erachtens / durch eine ledigliche Fürstellung deß / bey und nach der Wahl Friderici Barbarossæ, als primi concedentis, sich befundenen Zustands im Reich / und mittelst Anführung der Haupt- und Grund-Ursachen / wodurch hochgedachter Käyser / und das Reich die Marggrafen zu Oesterreich so hoch zu begaben / sich vermögen lassen / so fort gantz unschwer zu begegnen / und selbige aus der Wurtzel zu heben gewesen wären: so ist dannoch solches Mittel auf Seiten geblieben / unwissend / ob es unter so vielen andern dem Werck gewachsenen Gründen für einen Uberfluß angesehen worden / oder es sonsten niemand beygehen wollen. Nachdemmalen es aber gleichwol nicht allein an sich selbsten löblich und wol gethan / die nothleidende Wärheit in allen Fürfällen und Umständen zu beleuchten: sondern auch für andern die dißfalsige in das Heitere zu stellen / und ferner zu bestärcken / dermaleins wieder zu statten kommen dörffte: als ist nicht ausser Wege zu seyn gehalten worden / solchem hiemit Vollziehung zuthun; jedoch mit der Bescheidenheit und Maaß / daß man sich zu nichts / als einer blossen Historischen Anzeig bekennen wolle. Es ist aber zu dem Ende die Sach etwas höher / und ab einigen / noch vor Friderici Barbarossa Zeiten / im Teutschen Reich vorgefallenen Veränderungen herzuholen. Welchem nach dann hoffentlich erscheinen wird / daß an Seiten des Reichs die Noth selbsten sothane Privilegia erfordert / und kein anderes Haus im Reich sich rühmen könne / daß die Seinige dem gemeinen Wesen jemal erfreulicher oder ersprießlicher ausgefallen / noch theurer / als diese Oesterreichische / erworben worden.

Als im Jahr 1125. das Käyserliche Haus der Hertzogen in Francken / dem Manns-Stammen nach / mit Käyser Henrico V. abgangen: vermeinten zwar / dessen Schwester Agnetis Kinder / Conrad und Friedrich / Hertzogen zu Francken und Schwaben / Geblütes halben / die nächste zur Reichs-Folge zu seyn. Die Stände aber fielen auf Lotharium einen Sachsen / von Stammen einen Grafen zu Querfurt und Supplinburg / den aber seine hohe Leibs- und Gemüths-Gaben / theils durch milde Hochachtung der Käyser / theils durch glücklich getroffene Heurath / zum Hertzogen des völligen Obern und Niederen Sachsens / zu Engern und Westphalen / wie es Henricus Auceps vor seiner Wahl / und Otto M. zu Anfang seiner Regierung besessen / erhoben hatten. Dieser Käyser hatte an ehelicher Leibes-

Folge

Folge nur eine Tochter / die er an Hertzogen Heinrich den Stoltzen/ zu Bäyrn/Heinrich des Schwartzen Sohn/des uralten/aber durch dreymalige seine destitution etwas unglückseligen Agilolffingischen oder Welphischen Hauses/ehelich beygelegt/demselben zugleich damit sein Hertzogthum Sachsen übergeben/und von Reichs wegen aufgetragen / darauf aber im Jahr 1138. in der Ruckreise aus Italien/unweit Trient/verschieden. Sein Tochter-Mann Hertzog Heinrich/auf dessen Grentzen sothane Ableibung/ deren er auch beygewohnet/erfolget / bekam solcher gestalt / wider alle bis dahin im Reich herkommliche Weise/ zwey grosse Hertzogthümer neben einander/ und wurde dadurch in gerader unzerbrochener Linien / ein Herrscher von dem Adriatischen Meerschoos bis zu dem Bälth / und zu der Teutschen Nord-See/ gestalten es mit damaligen Reichs-Hertzogthümern eine gantz andere Gestalt/ als mit den heutigen hatte. Hiedurch eingeleitet / und in Ansehen seiner Macht/mit dergleichen ihm kein anderer im Reich beykame/ und in Vertrauen auf seine/ mit dem nechst verblichenem Käyser gehabte Anverwandschafft/stellte er sich für/die Käyserliche Würde könte ihm nicht wol entgehen. Welche Hoffnung noch mehrers zu befestigen/ er auch die unter seines Schwiegervatters Verlassenschafft/gefundene Reichs-Kleinod/ so/ bis auf Sigismundum, die Käyser aller Orten hin pfleglich mit sich geführt/zu seinen Händen genommen. Jnmassen er aber in gedachten seines Schwiegervatters Wälschen Kriegs-Zügen/ durch etwas angeborne Hochsinnigkeit/sich nicht wenig Fürsten zuwider gemacht/ ins gemein auch wegen seiner / bis dahin im Reich nie geschehener/ und mit ziemlich gewaltthätiger Art von Handlen begleiteter Macht verdächtig war/er auch zumalen fast niemand um die Wahl-Stimmen mit guter Art zubelangen gewürdiget: fande er sich allerdings hinder den Anschlag gesetzt/in dem der Fürsten Meinung auf vorernannten Hertzogen Conrad zu Schwaben gelautet. Solches war Hertzog Heinrichen ein verdrüßlicher Stoß; widersetzte sich derowegen sothaner Wahl/schalte sie einseitig/und weigerte sich/die vorenthaltene Reichs-Kleinod/ ausfolgen zu lassen. Die Sache wurde auf einen Tag nach Bamberg veranlaßt / allwo zwar die Sächsische Stände/ durch Vermittelung der verwittibten Käyserin Richensa / deren Erbunterthanen sie zum Theil waren / sich zu dem Käyser / auf gewisse Masse/ bequemeten/Hertzog Heinrich aber zu erscheinen sich weigerte. Ob nun gleich dieser anderwärtig auf Regenspurg beschieden worden / sich auch gestellet/ und endlich die Reichs-Kleinod ausgehändiget / sich dem Käyser zu unterwerffen verlanget/und Gnad gesucht: ware doch bey diesem/ der des Her-

zogen Hochmuth und mißbrauchte Macht gedämpffet sehen/auch vielleicht die seinem Haus und ihme selbsten/ wie auch sonsten der Fränckischen Käyser posterität von Käyser Lothario und denen Welphen zugefügte Drangsalen wiederstatten wolte/kein Gehör zu finden. Derowegen beschriebe er sofort die Fürsten nach Würtzburg/mit Zustimmung deren er den Hertzogen in die Acht erkläret/ auch gleich darauf zu Goßlar beyder Hertzogthümer entsetzt. Sachsen verbliebe ihm zwar in Handen/um willen der Käyser nicht Macht genug gehabt/selbige Stände dißmal von ihm abwendig zu machen; allwo er jedoch etwan ein paar Jahr hernach durch den Tod entrucket/ kurtze Verweilung gemacht/und seinen noch minderjährigen Sohn/ gleichen Namens/ welchem hernach/ wegen sonderbarer Begebenheit/ der Zuname des Löwens beygeleget worden/zum Nachfolger hinderlässen. Diesem verpflichteten sich so fort alle Sachsen / als ihrem natürlichen Erb-Printzen/ mit so beständigem Willen/und Anhängigkeit/daß ihme zu Lieb/und ihn bey seinen Mütter-und Großmütterlichen Landen zu erhalten/ sie nicht ermangelt/ sich auch denen Käyserlichen Zumuthungen / mit Gewalt zu widersetzen.

Was aber das Hertzogthum Bäyren belanget / hatte der Käyser mit selbigem inzwischen anderwärtige Verordnung gethan/und es seinem halb-Bruder von Mütterlicher Seiten Marggraf Leopolden von Oesterreich/ des H. Leopoldi Sohn aufgetragen. Dann beyde waren von vorangeführter Agnes/ Käysers Henrici V. Schwester/ Henrici IV. Tochter/ zur Welt gebracht/welche érstlich aus vätterlichem Befehl dem Schwäbischen Grafen Friederich von Hohenstauffen / der auch damit zum Hertzogthum Schwaben gelanget/nach dessen tödlicher Entwendung aber/ aus brüderlichem Willem/ dem H. Leopoldo die eheliche Hand gebotten. Aus dem ersten Band waren die bereit erwehnte Conrad der Dritte Römischer Käyser/ und Friederich Hertzogen in Francken und Schwaben/ aus dem andern aber Leopold und Heinrich/Marggrafen zu Oesterreich/und darauf Hertzogen in Bäyren/ wie auch Conrad Ertz-Bischoff zu Saltzburg/ und Otto Bischoff zu Freyssing (der für anderen diesen Verlauf durch seine Schrifften/bis auf uns gebracht) entsprossen. Marggraff Leopold besasse das Hertzogthum nur bis in das 1142. Jahr/ in welchem er das Zeitliche gesegnet; deme aber der Bruder/ Marggraf Heinrich/ aus Käyserlicher Belehnung/ nicht weniger darinnen/ als in der Marggrafschafft gefolget. Dieser liesse sich Gertraud/ Hertzog Heinrichen des Löwen Mutter / und Käysers Lotharii Tochter/ auf Käysers Conradi Unterhandlung ehelich

verpflichten/zweifels ohne in Absehen/auf den Fall Heinrich der Löwe ohne Leibes-Folge verfiele / durch sie auch zu ihrem Erb-fälligen Hertzogthum Sachsen zu gelangen. Dieses zwar ist in Ermanglung mit ihr erzeugter Kinder Fehl geschlagen / massen sie auch nicht lang mehr gelebet. Doch verbliebe er nicht allein in Lebzeiten Käyser Conrads / aller von Heinrich des Löwen Oheim / Hertzog Welphen gemachter Sprüch und Anfechtungen ungeachtet / bey dem Hertzogthum Bäyren: sondern hatte auch noch vor seiner Vermählung / durch gedachter seiner nachmaligen Gemahlin / und des Käysers Vermittelung so viel erhalten / daß Heinrich der Löw sich aller seiner Rechten und Zusprüch darauf feyerlich begeben. Weilen solches die Befügniß des Marggrafen nicht wenig bestärcket: ist kurtz hiervor erwehneter Fürstlicher Historienschreiber Otto Frisingensis selbst darüber zuvernehmen. Imperator non multò pòst Saxoniam ingressus (sagt er *Chron. l. 7. c. 26.*) datâ in uxorem viduâ Ducis Henrici, Lotharii Imperatoris filiâ fratri suo Henrico Marchioni, pacem cum omnibus Saxonibus fecit, eidemque Marchioni Noricum Ducatum, quem consilio matris Ducis Henrici filius jam ABDICAVERAT concessit.

Als aber Käyser Conrad der Dritte/ im Jahr 1152. diese Zeitlichkeit verwechslet/ und dessen Bruders Sohn/ der dapffere Hertzog in Schwaben Fridericus Barbarossa an das Reich gelanget: änderte sich der Sachen Zustand / weilen dieser Käyser mit beyden Strittigen Theilen in gleicher Gesippschafft gestanden; mit Heinrichen zu Bäyren und Oesterreich zwar als dessen Halb-Bruders Sohn; mit Heinrichen dem Löwen zu Sachsen aber / als Geschwister Kind / massen Heinrich der Schwartze zu Bäyrn / durch Heinrich den Stoltzen seinen Sohn/und Judith seine Tochter / ihrer beyder Anherr gewesen. Weilen nun Heinrich der Löw/ nachdem er inzwischen zu Vogtbaren Jahren und männlichem Alter gelanget / auch seine Mutter Todes verblichen / der gethanenen feyerlichen Verzicht ungeachtet / weiß nicht / mit was Grund / seine Sprüche über Bäyren wiederum auf das Brett gebracht: Hätte Ihm der Käyser nicht nur Geblüts halben gern geholffen gesehen / sondern machte dabey auch reflexion auf den von den Ständen / bey seiner Wahl geführten Zweck / in Absehen dessen sie / mit bis dahin nicht pfleglicher Hindansetzung des letztabgegangenen Käysers hinderlassenẽ Sohns/ Ihme Friedrichen ihre Stimmen zugelegt / damit er als beyden Häusern/ dem Oesterreichischen und Welphischen/ deren Mißhelligkeiten das Reich

so lange

so lange Jahr in Unruhe und Widerwärtigkeit gehalten / mit Geblüt so nahe zugethan / selbige vergleichen / und dem Reich den innerlichen Frieden dadurch wiederstellen solte. Welchem / des Reichs in ihn gesetztem Vertrauen / er ein Genügen zu thun bedacht war. Uber das / triebe ihn nicht wenig seine eigene Ehre und grosser Muth ; indeme er sich des Reichs / in Welschland und anderswo entwendete Länder / wieder herbey zu bringen / gleich Anfangs seiner Regierung fürgesetzet / hierauf aber / ohne im Reich wieder befestigte einheimische Ruhe / keine Rechnung zu machen hatte ; zumalen ihm die zwey mächtige Helffer / zu Bäyren und Sachsen / deren keiner aus Beysorg für dem andern / sich hätte von Haus sicher wagen dörffen / entgangen seyn würden. Endlich erwoge auch der Käyser / was für einen Zuwachs seinem Namen und Nachruhm / und was für ein Ansehen und Authorität er seiner noch blühenden Jugend / und neu angehender Regierung / in und ausser Reichs beylegen würde / wann er eine dem gemeinen Heil und Wolstand so nöthige und verträgliche / aber auch schwere und schlüpfrige Streithinlegung glücklich errichten solte ; von welchem allen bey Ottone Frisingense hin und wieder in seinem zweyten Buch / de Rebus gestis Friderici das mehrere zu lesen.

Durch so viel nachdringliche Antriebs-Gründe veranlasset / thäte der Käyser sorgfältig und eiferig zu der Sach. Erat multa Serenissimi Principis anxietas, sagt abermal Otto Frisingensis *ib. c.* 7. Er beschiede gleich in den ersten Monaten seiner angetrettenen Regierung beyde Theile für das Reich nach Würtzburg / um dieselbe rechtlich oder gütlich von einander zu bringen / wobey Heinrich der Welff aus Sachsen sich eingefunden / der auf allen Fall versichert war / daß er mehr nicht / als bereit geschehen / verliehren könnte. Heinrich der Oesterreicher aber / hielte für besser / sich zu entschuldigen. Der Käyser wiederholete die Tag-Satzung nechstfolgendes Jahr auf Ostern nach Bamberg ; allwo zwar beyde Hertzogen erschienen / der von Oesterreich aber / wie vorhin für Gericht zu stehen sich entzogen / um willen er nicht ordentlicher / und Reichs-Herkommlicher Weiß für das Recht vermeinte geladen zuseyn. Dergleichen Ausgang gediehe auch denen Handlungen zu Regenspurg und Speyer / so noch selbigen Jahrs unternommen wurden. Sintemalen aber dem Käyser der nunmehr unumgängliche als eydlich beschworne Zug nach Italien zunahe kam / und er dahero dem Handel kurtzum abgeholffen sehen wolte : nahme er vor / den letzten Versuch zu Goßlar auf einem dahingelegten allgemeinen Reichs-

Tag zuthun; allwo/weilen Heinrich der Oesterreicher/ sich von seinem vorigen Einwenden nicht abtreiben lassen konte/ er in contumatiam des Hertzogthums Bäyren verlustigt erklärt/und selbiges Heinrichen dem Sachsen zuerkennet worden. Otto Frising. *lib. cit. c.* 7. 9. & 11.

Ob nun zwar der Keyser hiedurch so viel erhalten / daß wenigst die eine der strittigen Partheyen/ als Hertzog Heinrich der Löwe mit seinen Sachsen demselben über die Alpen gefolget: War doch dem Handel im Grund wenig damit geholffen/in deme Heinrich der Oesterreicher dem Urtheil Vollziehung zu thun weigerte/ ihme auch die Bayrische Landstände zugethan verblieben; über das sein Anhang / von den Fürsten im Reich/ nicht gering war / deren ein ziemlicher Theil (recenter prolata in tam magnum Principem sententia, & exhinc obortum non parvum aliorum Principum murmur, sagt *Otto Frising. cit. c.* 11.) den Ausspruch gantz nicht billichte. Der Käyser setzte inzwischen seinem Vorhaben in Welschland nach/ und dämpffte meistlich / was sich ihme in den Weg zu legen vermasse. Er konnte jedoch dießmal weder die aufrühriſche Römer/ noch die Mayländer bändigen/ noch die Normannier aus Apulien und Calabrien vertreiben/ weilen die zwar sieghaffte/ aber auch durch ihren Sieg geschwächte Armee/ durch keinen Nachzug aus Teutschland entsetzt wurde/als welcher wegen anhaltender einheimischen Unruhe/ und übeler Zusammensehung der hinderlassenen Stände/fürnehmlich aber/weilen das an Italien nechst-gelegene/ und darum den Kayser zu secundiren bequemste Bayren wenig dazu thäte/ nicht folgen wolte. Dieser Ursachen langte er im andern Jahr seines Römer-Zugs/ zwar mit dem Nachruhm vieler stattlichen Thaten / aber nur mit halber Verrichtung/ und einem zerrissenen Heer/ wiederum über das Gebürg herüber. Er muste aber bald vernehmen/ daß nach seinem Ruckwenden es in Italien vieler Orten den alten Trieb gegangen; und ob er zwar den Zug zuwiederhohlen zeitlich entschlossen: begrieffe er dannoch gantz wol/ daß so lang der Bayrische Handel nicht geschlichtet/ alles den vorigen Weg lauffen würde. Hingegen wolte der bisherige Besitzer / sich weder durch die Billichkeit noch durch die Noth gehalten ermessen/ seiner Verurtheilung statt zu thun. Der Käyser selbst schiene/ seinem in contumatiam gethanen Spruch nicht allerdings zu trauen / indeme er / der doch Richter / und seines richterlichen Urtheils oberster Executor war / sich erniedrigte / einen Mittelweg zu ergreiffen / und das von ihme feyerlich eröffnete Urtheil auf die Seite gesetzt/ die Partheyen nochmals zu gütlichem Vergleich zu veranlassen/

und

und zwar Hertzogen Heinrich den Oesterreicher / eigener höchsten Person dahin zum zweytenmal zu behandeln. Princeps ad familiaria remeans Domicilia alloquitur in confinio Ratisbonensium patruum suum Henricum Ducem, ut ei de transactione facienda cum altero Henrico, qui jam (ut dictum est) Ducatum Bavariæ obtinuerat, persuaderet. Cui dum ille eum non acquiesceret: iterum diem alium, quo eum super eodem negotio per internuntios conveniret, in Bajoaria versus confinium Boëmorum constituit &c. At cùm multis modis ad transigendum nos, qui mediatorum ibi vice fungebamur, operam daremus: infecto adhuc negotio insalutati ab invicem separati sumus, spricht abermal Otto Frisingensis, so auf Käyserliche Veranlassung / sich bey seinem Bruder dazumal als ein friedlicher Werckzeug und Unterhandler gebrauchen lassen / aber bey diesem wenig Danck darüber weggetragen zu haben scheinet / weilen sie nicht einmal Abschied von einander genommen / er demnach desto gewisser und unpartheyischer von der Sache schreiben können.

Diesem nach / hielte zwar der Käyser dafür / weniger nicht thun zu können / als seinem Ausspruch die endliche Vollziehung wiederfahren zu lassen / wie er dann noch selbiges Jahr zu Regenspurg / dem Hertzog Heinrichen dem Löwen / den Besitz des Hertzogthums / mittelst von dessen Ständen verschaffter Huldigung eingeraumet. Daß aber das Land dannoch guten Theils an denen Oesterreichern gehangen / erscheinet ab dem / daß man sich der Städte eydlich verpflichteten Treu nicht genug versichert gehalten / wann sie nicht auch durch Geisseln befestiget würde. Proceres Bajoariæ homagio & sacramento sibi obligantur, & cives non solùm juramento sed etiam, ne ullam vacillandi potestatem haberent, vadibus obfirmantur, *Ib. c.* 28. Daß auch dessen allen ungeachtet / Heinrich von Oesterreich / gleichwol noch einen starcken Fuß im Land behalten / und theils Meister davon geblieben: ja / daß auch der Käyser selbst dem Bestand seines gefällten Urtheils / und dessen nunmehriger Vollziehung / noch dazumal wenig Krafft zugemessen / sondern beydes dem Gegentheil mehr zum Schröcken / und als ein näheres Mittel selbigen zu gütlicher endlicher Abkompst zu vermögen / als aus Unumstoßlichkeit des Spruchs / und klarer Berechtigung halben fürgehen lassen: solches erhellet aus deme / daß über solches alles er dannoch nicht ermüdet / seine gütliche Officia bey dem von Oesterreich nochmal / und wiederum eigener Person in den heiligen Pfingst-Feyertägen des gefolgten 1156. Jahrs / und zwar in der Nähe von Regenspurg einzuwenden / und den Vergleich zu trei-

zu treiben; massen es ihm dann auch diesesmal endlich gelungen. Imperator ad Bajoariam rediens dies Pentecostes in quodam castro Ottonis Palatini privatus erat. Proximâ de hinc feriâ tertiâ non longè à civitate Ratisbona patruum suum Henricum ducem alloquens, ad transactionem cum altero itidem Henrico faciendam tunc demum inclinavit. *Ibidem cap.* 29.

Die Vergleichs-Puncten wurden dazumal noch in der Enge gehalten / zweifelsfrey / weilen der Käyser / massen es der Erfolg hernach gegeben/ mit einer so erwünschten Zeitung und Verrichtung/ das versammlete Reich/ auf offenem Reichs-Tage erfreuen wolte.

Solches fügte sich im nechst darauf eingefallenen Monat September ebenfals zu Regenspurg/ allwo der Käyser mit seinem Vorhaben in Gegenwart des Reichs herfürgebrochen. Cunctis proceribus virisque magnis accurrentibus, consilium quod jam diu secretò retentum celabatur, publicatum est. *Ibid. c.* 26. Die Vergleichs-Bedingnissen fanden sich folgenden Lauts:

1. Solte Marggraf Heinrich zu Oesterreich sich all seines Rechtens/ Besitzes und aller Zuspruch auf das Hertzogthum Bayrn begeben/ und solches mit allen Dependencien dem Käyser aufkünden/und zu dessen Handen stellen.

2. Der Käyser solte so fort Heinrich den Löwen/Hertzogen zu Sachsen damit belehnen; alsdann

3. Solte Heinrich der Löwe dem Käyser/ die Marggrafschafft Oesterreich/ und diejenige Bayrische Grafschafften / in denen nunmehr das Land ob der Ens bestehet/ als auf gewisse Maas Dependentzen des Hertzogthums Bäyrn/ alsobalden wieder zurück antworten / und sich aller Rechten/ Dependentz/ Lehen-Herrschafft und Ober-Bottmässigkeit darüber begeben/ und verzeyhen.

4. Solte der Käyser sothane Stück zu einem Hertzogthum erheben/ und

5. Dieses Hertzogthum hinwieder dem Marggraf Heinrichen und dessen Nachkommen zu einem unmittelbaren Reichskunckel-Lehen auftragen.

6. Wofern dieser Marggraf/ und nunmehr Hertzog Heinrich ohne eheliche Leibes-Folge abgieng/solte das Hertzogthum mit eben diesen Rechten/ seiner Gemahlin / wann solche überlebte/heimfallen. So aber beyde ohne ehliche Leibs-Erben verfielen; solte ihnen frey stehen/ das Hertzogthum wohin/ und wem sie wolten/ zu verwenden.

 7. Solte

7. Solte in sothanem neuen Hertzogthum Oesterreich kein Stand des Reichs/ über seine etwan darinnen gelegene Güter und Unterthanen/ ohne der Hertzögen Verwilligung eine jurisdiction zu uben/ befugt / sondern alles/ was in sothanem Bezirck begriffen / der Hertzogen Ober-Bottmässigkeit unterwürffig seyn.

8. Solten die Hertzogen von Oesterreich fürohin aller Dependentz vom Reich/ doch in folgender Maas entnommen seyn / daß sie bey der Lehenbarkeit zu verbleiben/auch wann ein Reichs-Tag inner den Grentzen des Hertzogthums Bäyern ausgeschrieben würde/dabey zu erscheinen/und von des Reichs Besten neben andern handlen und rathen zu helffen/und endlich/ wann ein Reichszug in der Nähe von Oesterreich vorfiele / alsdann allein und sonsten nicht/dem Reich die gebührende Hülff an Volck zu thun gehalten seyn.

Dieser Vergleich ist der Ursprung/ die Wurtzel/ und der Grund aller Oesterreichischen Privilegien / auf welchen die hernach gefolgte Käyser die ihrige nicht so sehr gebauet/ als nur/ (bis auf etlich wenige ampliationes) dieselbe erläutert. Mein weniges Urtheil hat oben davon gelautet/ daß so lang Teutschland stehet/ im Reich niemal einige Privilegien / so demselben erfreulicher oder ersprießlicher gewesen / oder von dem acquirenten theurer erworben worden/ertheilet seyen.

Dann was für Freud und Vergnügung/ der Käyser und das Reich darüber geschöpffet/ zeuget abermal der in Person beygewesene Otto Frisingensis in vor offtangeführter seiner Histori/ c. 9. Præponebat hoc Princeps omnibus suorum eventuum successibus; daß der Großthätige Käyser Fridericus Barba ossa diesen so mühesamlich erhandleten Vergleich über alle seine vielfältige und Weltberuffene Kriegs- und Friedensthaten geschätzet. Er sagt ferner c. 32. Daß eben derselbe aus sehnlicher Begierd diesem Werck ein End abzureichen / eigener Person / nebenst allen anwesenden Reichs-Fürsten Marggraf Heinrichen von Oesterreich zwey Meil von Regenspurg ins Feld entgegen geruckt/und allda unter freyem Himmel die furgesetzte solennitäten verrichtet/ so dann frölich wieder nach Regenspurg gekehret/ Dehinc Principe (*Friderico Cæsare*) patruo suo (*Marchioni Henrico*) in campum occurrente, manebat enim ille ad duo Teutonica milliaria, sub papilionibus, cunctis proceribus virisque magnis accurrentibus consilium, quod jamdiu secreto retentum celabatur, publicatum est &c. Itaque ad civitatem juxta quod præoptaverat, terminatâ controversiâ lætus rediit &c. Er schreitet weiter / und spricht an eben diesem Ort/ daß von selbigem Tag an/ ein

an/ ein solcher Fried und allgemeine Freud im Reich entstanden / daß der Kayser billich ein Vatter des Vatterlands darüber genennet worden. Porrò tanta ab eo die usque in præsentem toti Transalpino pacis jucunditas arrisit Imperio, ut non solùm Imperator & Augustus, sed & Pater patriæ jure dicatur Fridericus. Der Hertzog in Böhmen / der sich nicht zu hoch gehalten/die Vergleichs-Artickel dem Reich zu eröffnen/wurde nach einiger Meinung/ noch selbigen Jahrs zu Königlicher Würde erhaben. *Privil. Friderici, parte 2. Chronici Augustenus à Frehero inter Scriptores Rer. German. editi, relatum.* Wladezlao Illustri Duce Bohemiæ sententiam promulgante &c. *Et paulò pòst*: Eodem anno Wladezlaus Dux Bohemiæ mutato ab Imperatore dignitatis nomine in Regem Bohemorum præficitur. Radevicus der Continuator Ottonis Frisingensis sagt gleich in den ersten Worten seiner Histori/es habe darauf in Teutschland das Ansehen gehabt/ als ob neue Menschen und eine neue Erd erschaffen wären/ ja / als ob der Himmel selbst milder und frölicher anschiene. Ea denique pax in Germania erat, ut mutati homines, terra alia, cœlnm ipsum mollius mitiusque videretur.

Aus eben diesen Worten/und ab einer so ungemeinen Freud/und Hochschätzung Käysers Friderici dabey glücklich eingewendeter Sorgfalt und Mühe/ ist auch die Ersprießlichkeit und der ungemeine Vortheil / so dem Reich mittelst sothaner gütlichen Beylegung / und darinnen bedungener Oesterreichischen Privilegien wiederfahren / abzunehmen / als deren erste Würckung die Wiederherbeybringung deß so lange Zeit vorher aus Teutschland gleichsam verbannten Friedens gewesen. Ordinato in Alemanniæ partibus summâ prudentiâ Imperio, tota terra illa jam inusitatam & diu incognitam tranquillitatem agebat. Ea denique pax in Germania erat, ut mutati homines &c. sagt jetztgemeldter massen Radevicus. Und daß der vorherige Unfried aus sothaner Zwiespalt wegen des Hertzogthums Bayren entstanden: zeugt Conradus Abbas Urspergensis *sub Friderico Barbarossa*: Hic in tribus (*quinque*) annis primis pacem reformavit inter Principes Alemanniæ, quæ valde turbata fuerat, propter Ducatum Bavariæ & Saxoniæ, sicut supra descriptum est. So bekame auch der Käyser und daß Reich dadurch die freye Hand die Königreich Italien/ Polen/und Arelate auch die Wendische Völcker zwischen der Elb und Oder wiederum herzuzubringen; anderer grosser in- und ausserhalb Reichs verrichteter Ding zugeschweigen. Post hæc cuncta sibi subjugavit Imperatoris Friderici potentia, sagt das *Chron. Augustense initio partis 2.*

Um nun ferner anhero fürstellig zumachen/ wie theuer diese Privilegien damaliges Haus von Oesterreich ankommen / wäre eine ausführliche Nachricht zuerstatten/ wie es vor Alters mit denen Hertzogthümern im Reich beschaffen gewesen. Solches leidet aber die Kürtze nicht/und komme allhie nur so viel anzuführen/ daß zu Zeiten der Merovingischen König das gantze Teutschland disseiten Rheins bis an Ungarn/ Böhmen und die Elbe/ nur in vier Hertzogthümern/ als dem Fränckischen/Schwäbischen/ Bayrischen und Thüringischen/gleichsam als in vier grossen Creyssen bestanden/ deren Hertzogen Gewalt so unmässig gewesen/daß sie zu mehrmalen sich in vollkommene Freyheit und independentz zuerschwingen unterfangen/ auch zuweilen ihre Gewalt einer Königlichen Gewalt verglichen worden. Welchen Ungelegenheiten zu entgehen Carolus Martellus, Pipinus Brevis, und Carolus Magnus nach und nach alle Hertzogthümer durch das Fränckische Reich diß und jenseit Rhein/ so wol in Teutschland/ als Gallien abgethan/ herentgegen aber die bis dahin selbigen bottmässig gewesene Grafen und Grafschafften unmittelbar bey dem Reich gelassen/ und aus jedem Hertzogthum einen oder andern der Grafen/ so auf den Gräntzen des Reichs gelegen/um allerhand möglicher Zufäll willen/so viel von ehemaliger Hertzogen Gewalt eingeraumet/daß sie auf etwa mit den benachbarten Nationen entstehende Händel/gegen selbige des Reichs Angelegenheit zu beobachten/fürnemlich aber auf unversehene Kriegs-Gewalt / die andere ihre Mitgrafen aufzubieten/ und selbige gegen den Feind zu führen berechtiget waren/ welches aller Marggrafen des Reichs erster Ursprung und eigentliche Obligenheit gewesen. Aber durch versehen der letzten Carolinischen / auch durch allzugrosse Mild der Sächsischen Kayser und Könige / bevorab da man in einer Person viel Grafschafften zusammen kommen lassen / gelangten die vorige Teutsche Hertzogthümer neben dem inzwischen conquestirten Sächsischen von neuem empor/ zwar / wie es sehr wahrscheinlich ist / mit einer der vorigen nicht in allem gleicher Gewalt der Hertzogen/ herentgegen mit Erweiterung einiger derer Gräntzen/und waren für andern das Bayrische und Sächsische mächtig und weitschichtig/aus welchen dieses letztere endlich den heutigen gesamten Ober- und Nieder-Sächsischen Creys (einen Theil Thüringens und der Marck ausgenommen) und von dem Nieder-Rheinischen das gantze Westphalen begriffen. Der Bayrische aber enthielte all dasjenige/ was von der Adriatischen See an/gegen Aufgang und Norden/den Sclavonischen/Ungrischen und Böheimischen Gräntzen nach/diß-oder jenseit der Donau sich bis an das Vogtland erstreckt/gegen Niedergang aber

Francken

Francken und Schwaben / gegen Mittag das Tridentinische und andere Theil Italiens/ und die vorgemeldte Adriatische See bestreichet; in welcher Gestalt es bis zu Friderici Barbarossæ Zeiten verblieben/ausser daß vielleicht Kärnten zeitlich davon getrennet worden. Nicht ohne ist es/ und sonderbar zu bemercken/ daß nicht alle in sothanem Bezirck begriffene Stände denen Hertzogen mit gleicher Unterwürffigkeit/sondern einer enger als der ander/alle jedoch durchgehend mit einiger Pflicht/Bottmässigkeit oder relation und rapport, sie sey gewesen/ von was Art sie wolle / unter andern die Marggrafen mit der Lehenbündigkeit und Heerfolge zugethan gewesen/ ob gleich solches alles denselben / nicht weniger auch denen Bischöffen/ und Grafen/ vielleicht auch allschon dazumal verschiedenen Städten/ an ihrem respectivè Reichs-Fürstl.und Gräfl. freyen Stand/ Hoheit und Unmittelbarkeit unabbrüchig gewesen. Die Bewährung dessen ist nicht weit zu holen/ und wird theils unten bey denen Solennitäten / mit welchen der Vergleich vollzogen worden/ erscheinen; theils zeuget es einer aus denjenigen/ so das bereit mehrmal angezogene/und durch deu Freherum herausgegebene Chronicon Augustense S. Udalrici & Afræ von Zeit zu Zeit compilirt/ und wie es scheint/um das Jahr 1180.oder 1190. geschrieben hat / mit diesen klaren Worten / daß vorhin vier Marggrafen / als der Oesterreichische/ Steyrische/Windische/und der von Vogburg (welcher letzte den Theil der heutigen Obern-Pfaltz/ so an Böhmen stösset/ biß an das Vogtland besessen und zu Chamb Hofgehalten) vorhin nicht weniger / als noch zu seinen Zeiten einige Bischöffe und Grafen/ auf denen Hertzoglichen Bayrischen Landtägen zu erscheinen gehalten gewesen. Nam hucusque (*ad tempora Friderici Barbarossæ & exemptionem Marchiæ Austriacæ*) quatuor Marchiones Austriæ & Styriæ, Istriæ, Chambensis, (qui dicebatur de Vochburg) evocati ad celebrationem Curiæ Ducis Bavariæ veniebant, sicut hodie Episcopi & Comites ipsius terræ facere tenentur *d. Chron. August. p. 2. init.* Kurtz vorhero hatte er eben dieses Recht so die Hertzogen über die Marggrafschafft Oesterreich / und unzweiffenlich auch über die andere geübet/ jurisdictionem, eine Bottmässigkeit genennet/ so aber diß Orts zweifels ohne gantz nicht in engem Verstand zu nehmen ist.

Dann wann man diese materi etwas genauer in Augenschein nimt: so weiß ich nicht / ob derjenige so weit irren solte / welcher dafür hielte/ daß die nach Carolo Magno wieder von neuem entstandene Gewalt der Hertzogen im Reich / so viel deren Erstreckung über die Bischöff und Marggraffen/ betrifft/ in gewissen Stücken (und vielleicht nur/ respectivè die Lehenbar-

keit/

keit/ und deren anhängigen Eyd der Treu/ hie und da auch etwan die Vogtheyen ausgenommen) sich mit den heutigen Creyß-Directorial und Creyß-Obristen Aemtern verglichen/massen die Creyß-Ausschreibende und Obristen/ so wol/ als vor Alters die Hertzogen das jus vocandi ad Comitia circularia, ibidemque dirigendi, neben der execution und dem ductu bellico (wovon auch der Hertzogliche Name gestammet) hergebracht haben. Wobey aber nicht in Abred zu nehmen / daß die executiones vor Zeiten um ein ziemliches runder als jetzo gewesen. Doch ist nicht weniger nach zu geben / daß dergleichen exemption nicht durchgehend gleich/ sondern ein Stand vor dem andern/ und wie angedeutet/ die Marggrafen höher als die Grafen / privilegirt gewesen. Auch liesse sich vielleicht noch untersuchen/ob die Hertzogen diejenige Bottmässigkeit und Gewalt / die da eigentlich die Hertzogliche gewesen / und mittelst deren sie von den Grafen unterschieden worden/ jederzeit und durchgehend/ jure ac nomine proprio, oder aber in etlichen Fällen nomine Cæsarum regumque pro potestate delegata exercirt. Was mich zu diesem Zweifel veranlasset/ ist / daß ein erfahrner Mann mich berichtet / vestigia gefunden zu haben / daß die wieder angehende Hertzogen Anfangs nur Missi (hoc est, *Delegati seu Commissarii*) regii genennet worden/da nemlich ein oder anderer Graf im Bezirck eines Hertzogthums/aus Käyser-oder Königlicher Commission, etliche jura, so vorhin den Hertzogen zugekommen/ über seine Nachbarn und Mit-Stände geübet/ welche Commissiones, nachdem sie ad vitam delegati, wol auch ad posteros extendiret worden / per abusum propter affinitatem & extrinsecam similitudinem mit der Zeit für die Hertzogliche jurisdiction genommen/ und folglich sothanen Missis auch der Hertzogliche Name zugelegt worden/ also dieser abusus endlich unter den letzten schwachen Carolinischen Königen oder theils noch hernach in ein jus perpetuum erwachsen. Ich werde hierinnen so viel mehr bestärcket/weilen bekannt ist/daß die wieder angehende Hertzogen in den Historien durch einander/ bald Grafen bald Hertzogen genennet werden/ und daß in den privilegiis exemptionum das gewöhnlich angehenckte Käyser-oder Königliche Verbott/denen exemptis Eintrag zu thun/ fürnehmlich gegen die Missos regios lautet. Endlich weilen die Exemptiones vor Zeiten so leicht von statten gegangen/ so gegen diejenige/ so ihre Hertzogliche Gewalt jure proprio possidirt hätten/ nicht so viel Krafft gehabt haben würden. Es gehören aber diese Fragen eigentlich nicht/und nur in so weit anher / als die Erläuterung / der auf der Marggrafschafft Oesterreich vor Zeiten gehaffteten Bayrischen Lehenbarkeit und Dependentz

dentz erfordern wollen. Nur diesesfalls noch zu erinnern/ daß über diejenige Graffschafften (wie dann das gantze Reich in lauter Graffschafften getheilt gewesen) so denen Hertzogen jûri particulari augehörig waren/ und die offters ein grosses Theil der Hertzogthümer absorbirten/ beyderley jurisdictiones concurrirt/ und demnach selbige von den Hertzogen jure plenissimo administrirt worden. Gleichwie hingegen die andere Grafen / und Stände / als sie durchgehend von der Hertzogen Gewalt erledigt worden/ über ihre Grafschafften sub alio nomine re ipsâ die Hertzogliche jurisdiction erlangt/ bis endlich allerseiten das heutige jus Territorii daraus erwachsen. Um nun wieder in unser Geleiß zukommen/ so war dieses der Bissen und gleichsam der Kauffschilling/ womit die Oesterreicher ihre Privilegia an sich gebracht/ nemlich das einem stattlichen Königreich gleiche/ und ehemals in Königlicher Würde gestandene Hertzogthum Bäyren; ein Stuck von Teutschland/ so allenthalben der Läng und Breite nach/ sich wenigst auf siebentzig Teutsche Meil erstrecket/ und so viel andere Reichs-Fürsten und Stände auf gewisse Art begriffen; dessen allen sich die Oesterreicher begeben/ und nur mit einem desselben mittelmässigen Theil/ über welches sie ohne dem Herren waren / und mit etlich Privilegien vorlieb genommen. Wannenhero dann gleichwol all diejenige billich an sich zuhalten hätten / welche fürgeben / die Oesterreicher hätten sich ihre Privilegia selbst zugelegt/ wie sie gewolt/ ꝛc. in Bedencken/ wie mühesamlich der mächtige/ glückselige/ verständige und großmüthige/ auch über seine reputation so eiferende Fridericus Barbarossa sich angelegen seyn lassen/ die Marggrafen von Oesterreich dazu zuvermögen; auch wie hoch und vielmal sich diese bitten / und endlich fast zwingen lassen / Wort und etwas Ehr/ und ein wenig mehr independentz/ als sie vorhin gehabt/ für die That/ und Land und Leut anzunehmen.

Es ist aber weiter hiebey anzumercken/ daß die Hertzogen zu Oesterreich durch so thanige ihre Erhebung und Privilegirung zu einer sonderbaren Art Teutscher Reichs-Fürsten erwachsen/ deren sie dazumal meines Wissens die einige gewesen. Dann was zu unsern Zeiten Jus Territorii oder die Lands-Fürstliche Hoheit und Oberherrlichkeit ist/ war damals dem Namen nach gantz nicht / in der That aber bey weitem nicht/ wie jetzo/ beschaffen. Und auch diese ist in folgenden Zeiten nur nach und nach bey denen Reichs- Gliedern eingeführet / und bis auf nunmehrigen Grad erhöhet worden. Die Oesterreicher aber haben die ihrige allschon dazumal/ simul & semel, und in höherem Grad / als eines juris Territorii überkommen/

men / massen die bis auf ein weniges ihnen verliehene independentz vom Reich / wie bereit einmal erwehnet / mit einem nexu merè sociali weit nähere Verwandschafft / als mit einer gemeinen Reichs-Bottmässigkeit gehabt / und noch hat / und die blosse Lehens-Pflicht / neben der Schuldigkeit einem andern treulich rathen zu helffen / und demselben in gewissen Fällen mit Volck zu zu ziehen (wozu allein die Oesterreichische Fürsten gehalten verblieben / im übrigen aber independent worden) die qualität eines Bundsverwandten gantz nicht aufhebet.

Noch weiter kommet hiebey zu beobachten / daß all diejenige / die sich nach der Zeit in Italien und dem Königreich Arelat / auch jenseit Rheins / und sonsten der Bottmässigkeit des Reichs völlig / oder bis auf den nexum quasi socialem, und die Lehenbarkeit entrissen / solches durch usurpation gethan. So gar das jus Territorii, wie es heutigen Tags beschaffen / ob es gleich durch das Herkommen / die Constitutiones Imperii, und die Käyserliche Wahl-Capitulationes nachmals bevestiget worden / und dahero mit höchstem Recht dabey zu verbleiben ist / hat seinen Ursprung und Wachsthum grossen Theils der Stände selbst mächtigen Zueignung / unter schwachen / oder mit Römischen Händeln verworrenen Käysern / oder Stiefvättern des Reichs / oder aber / und zwar fürnemlich / unter dem grossen interregno heimzuschreiben ; dahingegen die Oesterreicher ihre exemptiones und Herrlichkeiten denen ausdrücklichen Concessionibus der Käyser und des Reichs / ja deren bittlichem Verlangen / und äusserstem Wunsch zudancken / auch nicht nach und nach per modum alluvionis, sondern auf einmal und zwar titulo oneroso, imò onerosissimo erhalten haben / und sich dazu erbitten lassen ; weit davon / daß sie dieselbe durch Gewalt und usurpation erzwungen / oder sub-vel obreptitiè erschlichen / oder sich dieselbe durch Käyser ihres Hauses selbst zugeleget hätten.

Nunmehr will aber die Sach auf einen Beweiß ankommen / daß die so hoch gerühmte Oesterreichische Vorrechten von Käysern Friderico in der That / und in oben beygebrachter Maß und Beschaffenheit ausgefallen. Dann daß der nachgefolgten Käyser Concessiones dahin gelautet / ist klar / und wird von niemand / auch dem beneidenden Hausse selbst nicht wiedersprochen / ob er es gleich mit allerhand ungleichen Gedancken / und einer unnöthigen Bewunderung begleitet / oder nur für unmässige extensiones der ersten Privilegien halten will / da sie doch in der That bis auf ein oder andern Punct nur deren deutlichere expressiones

und

und declarationes seynd. Es bedarf hierzu ein mehrers nicht als die concession oftgedachten Friderici Barbarossæ unter die Hand zunehmen/ und zu durchgehen; wozu wir jedoch uns keines Oesterreichischen/ sondern eines andern/ gantz unpartheyischen Exemplars bedienen/ welches allschon bey fünffhundert Jahren her/ und nahend von der Zeit/ da die transaction darüber beschehen/ nicht in einem Winckel/ von wannen sie etwa jetzund erst unter zweifelhafften Glauben herfür gezogen würde/ sondern in dem Chronico Augustensi sub anno 1156. für aller Welt Augen gestanden; das wir blößlich anhero bringen/ und selbigem da und dort einige Anmerckungen beyfügen wollen. Es ist aber folgenden Lauts.

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis. Fridericus divinâ favente clementiâ Roman. Imp. Aug. quanquam rerum commutatio ex ipsa corporali institutione possit firma consistere vel (&) ea quæ legaliter geruntur, nullâ valeant refragatione convelli: ne qua tamen possit esse rei gestæ dubietas, nostre debet imperialis autoritas præcavere. Noverit ergo omnium Christi Imperiique nostri fidelium præsens ætâs, & successura posteritas, qualiter nos Ejus cooperante gratiâ, à quo cœlitus in terram pax est missa hominibus, in Curia generali Ratisbonensi, in Nativitate S. Mariæ Virginis celebrata, in præsentia multorum religiosorum & Catholicorum Principum, litem & controversiam, quæ inrer dilectissimum patruum nostrum Henricum Ducem Austriæ, & charissimum nepotem nostrum Henricum Ducem Saxoniæ diu agitata fuit de Ducatu Bavariæ HOC MODO terminavimus.

Bis hieher reichet der Eingang des diplomatis, durch dessen letztere Worte HOC MODO sich dasjenige/ so dieses Orts einer der merckwürdigsten Umständ ist/ dargelegt/ daß alles so in dem Erfolg derselben enthalten/ zu dem Vergleich gehörig sey/ und desselben partes essentiales constituirt/ demnach auch die Privilegia ein essential Stuck davon ausgemacht haben/und ex transactione titulo oneroso erhalten worden.

Quòd Dux Austriæ resignavit Ducatum Bavariæ, quem statim in beneficium concessimus Duci Saxoniæ. Dux autem Bavariæ resignavit nobis Marchiam Austriæ cum omni jure suo, & cum omnibus beneficiis (*feudis*) quæ quondam Marchio Luipoldus habebat, à Ducatu Bavariæ.

Dieser passus begreifft das Hauptwerck und die Hauptschlichtung der Strittigkeit/ daß nemlich Marggraf Heinrich zu Oesterreich/ bis dahin Hertzog zu Bayren/ sich aller seiner Rechten und Sprüch auf das

Hertzogthum / und darunter auch der Ober-Lehenherrlichkeit über die Marggrafschafft Oesterreich / und die drey Grafschafften / worinnen das nunmehrige Ober-Oesterreich bestehet / verziehen und entschlagen / der Käyser mit solchem Hertzogthum so fort den Hertzogen Heinrich zu Sachsen / zu genamet den Löwen belehnet / dieser aber ebenfals so gleich und unverwendeten Fusses dem Käyser die Marggrafschafft Oestereich / nebenst obbemeldten drey Grafschafften zurück gestellt / und sich ebener Weiß seiner und des Hertzogthums Bayren bisheriger Oberlehenherrlichkeit / Rechten und Sprüch darüber allerdings abgethan und begeben. Mehr angeregte drey Graffschafften waren zwar allschon vorhin unter einigen Marggrafen und bey der Marggrafschafft / iedoch von dieser unterschieden / und als absonderliche Bäyrische Lehen gestanden / welches alles in diesem diplomate etwas kurtz und dunckel ausgedruckt / Otto Frisingensis aber deutlicher und umständlicher erzehlet / nemlich: Heinrich von Oesterreich habe dem Käyser das Hertzogthum Bäyren mit Uberreichung sieben Fahnen aufgekündigt; mit diesen sieben Fahnen hätte der Käyser also fort Heinrichen dem Löwen über das gesamte Hertzogthum belehnet; dieser aber mit Ruckstellung zweyer Fahnen an den Käyser / demselben ebenmässig in continenti sein Recht über die Marggrafschafft und gemeldte Bäyrische Lehen übergeben / und mit eben diesen zwey Fahnen wären Heinrichen von Oesterreich sothane Marck und Grafschafften / nachdem sie zuvor zu einem Hertzogthum erhoben / aufgetragen worden. Henricus Major natu Ducatum Bavariæ per septem vexilla (*Imperatori*) resignavit. Quibus minori (*Leoni*) traditis ille duobus vexillis Marchiam Orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem Marchia cum prædictis comitatibus, quos tres fuisse dicunt, judicio Principum Ducatum fecit, cumque non solùm sibi (*Henrico Austriaco*) sed & uxori cum duobus vexillis tradidit. *cit. c.* 32. Welches letzte anzeigt / daß des neuen Hertzogen Gemahlin eine Griechische Käyserliche Princeßin simultaneè investirt worden. Es ist aber leicht zu erachten / daß von den sieben Fahnen eine das Hertzogthum Bayren selbst / als das Haupt-Lehen / andere vier die oberzehlte vier Marggrafschafften / wiederum eine die drey Ober-Oesterreichische durch die Zeit etwan in ein einiges Fahnlehen erwachsene Grafschafften / als des Reichs Affter Fahnlehen / fürgestelt haben. Was die Deutung der siebenden gewesen / wollen wir andere untersuchen lassen.

Ne autem in hoc facto minui videatur honor & gloria dilectissimi patrui nostri: de consilio & judicio Principum, Wladezlao illustri Duce

Boëmiæ

Boëmiæ sententiam promulgante, & omnibus approbantibus Marchiam Austriæ in Ducatum commutavimus.

Das Diploma zeiget allhie an/daß die Erhebung der Marggrafschafft zu einem Hertzogthum mit Wissen und Willen deß gesamten versammleten Reichs und der Ursachen geschehen/ damit Heinrich von Oesterreich/ bis dahin Hertzog in Bayren/ durch seine resignation, an seinem Ehrenstand keine Minderung litte. Dann daß vor Zeiten die Hertzogen vor andern weltlichen Reichs-Fürsten (die so genannte Ministeriales oder Reichs-Ertzämter ausgenommen) bey nahe allen/vi ipsius tituli ac potestatis den Vorsitz/ und sonsten grosse Vorrechten gehabt/und von einer gantz anderen Art als jene gewesen: ist bereit hievorn erwehnet. Welches denn fortgewähret/ bis nach der Hand aller Reichs-Stände Gewalt/auf gewisse Maß der Hertzoglichen/ oder vielmehr diese/ durch dexterität der Käyser/ jener gleich worden/und so dann obermeldter Massen allerseiten in das heutige jus Territorii mit den Weltbekannten der Reichs-Ständ Herrlichkeiten/und Privilegien gegangen ist.

Mit allhie angeführter Grund-Ursach sothaner Erhöhung/fällt auch offtgemeldtes Chronicon Augustense *init. partis* 2. ein: Et quia ejusdem Marchionis magna nobilitas, & multa exigebat honestas ut nomen Ducis non amitteret &c. Es füget aber eben selbiges zugleich noch eine andere bey/ nemlich: die allzugrosse/ und zu weilen gegen die Käyser und das Reich mißbrauchte Gewalt der Hertzogen zu Bayren etwas zu beschräncken. Et ut Duces Bavariæ minùs deinceps contra Imperium superbire valerent. *Ibid.* Und bald hernach *sub anno* 1156. Ex quo facto multùm est diminutus honor & potentia Ducum Bavariæ. Allhie wäre viel Dings anzuführen / was für Mittel sich die Teutsche Käyser vor Zeiten angelegen seyn lassen/die noch immerhin allzu unmässige und gefährliche Macht der Hertzogen zu dämpffen / welches Fridericus Barbarossa acht und zwantzig Jahr hernach/ da er Henricum Leonem beyder Hertzogthümer zu Bäyren und Sachsen wieder zu entsetzen/ gemüssiget worden / und dieselbe andern Häusern/als dem Pfaltz-Wittelbachischen / und Fürstlichen Anhaltischen aufgetragen/meisterlich zu spielen gewust / als denen er durch Entledigung der Stiffter/ Erhebung der wolhäbigsten Städt/zu Reichs unmittelbaren Städten/und gleichmässige absolute Verunmittelbarung der Grafschafften/ in summa mit Austilgung der Vogtheyen/wo solche noch gewesen/wie auch der Lehens-Herrschafften über die sonst unmittelbare Reichs-Stände/auch der den Hertzogen essentialiter gebührenden Heer-Folge/ rc. die besten

Schwingfedern ausgerupffet / und denen Hertzogthümern eine solche Gestalt gegeben/daß sie denen vorigen gantz nicht mehr gleich gesehen/ und die neue Hertzogen in der That und an sich selbst bey nichts anderm / als den ihren Vorfahren immediatè zugehöreten Grafschafften gelassen worden/ auf welchen von dannen an der Name der alten Hertzogthümer verblieben/ deren Stuck sie vorhero nur gewesen. Jedoch hat Bayern/so der Käyser Pfaltz-Grafen Ottoni von Scheyren und Wittelsbach aufgetragen/durch Anfügung sothaner Pfaltz (das ist/ihme Pfaltz-Grafen angehöriger Grafschafften/ denn einige Pfaltz-Grafschafften waren vor Zeiten nicht) auch Erheurathung der Grafschafft Wasserburg/ und nachmaliger Beybringung aller übrigen in Bäyren gelegenen Reichs Graf-und Herrschafften (die zu Ortenburg / Maxlrain und noch einig wenig andere unmittelbare Reichs-Lehen ausgenommen) sich wieder ziemlich empor / und in die heutige consistentz erschwungen; wie schwach hingegen das Hertzogthum Sachsen verblieben/zeiget sich noch jetzo. Und als durch Erlöschung oftgedachten Käysers Friderici posterität/ auch die Hertzogthümer zu Francken und Schwaben an das Reich erlediget worden : seynd mit ihnen die uralte vier Teutsche Hertzogthümer disseit Rheins vollend erlegen / und selbige Stând in gantz freye/aller Hertzoglichen Gewalt entnommene Reichs-Stânde erwachsen.

Im übrigen ob zwar der Käyser allhie anzudeuten scheinet / ob wäre nur die Marggrafschafft/ das ist/ das untere Oesterreich mit Hertzoglicher Hoheit begabet worden : so verstehet er neben bey dannoch auch das obere Oesterreich/ und begreifft beyde unter dem einigen Namen der Marggrafschafft/ weilen sie bereit von Alters her gleichsam wie ein einiger Cörper/ unter einem Haupt beysammen gestanden. So zeuget Otto Frisingensis in nechst angeführtem seinem Text: Ex inde de eadem Marchia cum prædictis Comitatibus Ducatum fecit. Noch deutlicher aber das Chronicon Augustense, *cit. part.* 2. Imperator de voluntate & consensu Principum in Curia Ratisbonæ habita Marchionem (*potiùs* Marchiam) Austriæ à jurisdictione Ducis Bavariæ eximendo, & quosdam ei comitatus de Bavaria adjungendo convertit in Ducatum, judiciariam potestatem Principi Austriæ ab Anaso usque ad sylvam propè Pataviam, quæ dicitur Rotensela (*fortè Rosentela* Rosenthal) protendendo. In welchen wenig Worten verschiedene Merckwürdigkeiten enthalten. 1. Daß die Marggrafschafft dem Hertzogthum mit einiger Dependentz verhafftet gewesen. 2. Daß die drey Grafschafften/ das ist/ Ober-Oesterreich / sich nicht zu

der

der Marggrafschafft/ sondern zu dem Hertzogthum geschrieben/ dennoch denen Marggrafen unter anderem Titul zugehörig gewesen. 3. Daß aus beyderley Landen nur ein einiges Hertzogthum erwachsen / unerachtet wegen ehemaligen Unterscheids derselben/ die beyderseitige Land-Stände immerfort/noch bis diesen Tag zwey unterschiedene corpora verblieben. 4. Daß die in den Hertzogthümern begriffene Reichs-Stände denen Hertzogen nicht mit einer durchgehend-gleichen Maas/ sondern mit Unterscheid/ botmässig gewesen / und die Marggrafen bis dahin das obere Oesterreich nicht nur besagter Massen unter anderem Titel als die Marggrafschafft besessen/ sondern auch eine mindere Gewalt daruber zu üben gehabt / und dem Hertzogthum Bäyren in Ansehen dessen mit engerer Dependentz/als über die Marggrafschafft zugethan gewesen. Dann wofern die Marggrafen einerley Ober-Gewalt uber beyde Stuck / nemlich über die drey ob der Ens gelegene Grafschafften/wie über die unterhalb der Ens gelegene Marggrafschafft gehabt hätten: so hatte das Chronicon nicht sagen können: judiciariam potestatem Principi Austriæ ab Anaso usque ad sylvam propè Pataviam protendendo &c. Daß nemlich erst dazumal des neuen Hertzogens/ Hertzogliche jurisdiction, so vor Alters/ wie hieraus erscheinen will/ judiciaria potestas per excellentiam genennet wurde / über das Obere Oesterreich/nemlich von der Ens bis an den Passauer Wald erweitert worden; als welchen Strich Landes die Marggrafen bis dahin etwa nur jure Comitum, blos zu Verstärckung ihrer Kräfften gegen die unversehene Einbrüch der Ungarn possidirt hatten. 5. Daß hingegen die Marggrafen von Oesterreich ungeachtet alles rapports uud relation, mit Bäyern und aller Dependentz von demselben/ sie ey gewesen von was Art sie immer wolle/ in der Marggrafschafft/ oder Unter-Oesterreich allschon längst vorhin eine Hertzogliche/oder doch der Hertzoglichen nahe beykommende Gewalt/ eandem nimirum judiciariam potestatem geübet ; sonsten würde deren protensio dißmal nicht von der Ens/ sondern von der Mahr und Leyta anzufangen gehabt haben. 6. Daß ein folglich/wie bereit oben erwehnet/ die Marggrafen mehr/als die Grafen/ und ein Stand mehr als der ander/ gegen die Hertzogliche Ober-Gewalt privilegirt gewesen.

Et eundem Ducatum cum omni jure præfato patruo nostro Hainrico, & præ nobilissimæ uxori suæ Theodoræ in beneficium concessimus, perpetuali jure sancientes, ut ipsi & liberi eorum post eos indifferenter filii & filiæ, eundem Ducatum Austriæ hæreditario jure à regno teneant & possideant. Si autem prædictus Dux Austriæ patruus noster & uxor ejus absque

liberis

liberis decesserint: libertatem habeant, eundem Ducatum affectandi, cuicunque voluerint.

Unter vorigen textibus des diplomatis Fridericiani seynd die vier erste hie oben angeführte Vergleichs-Puncten enthalten. Gegenwärtiger aber begreifft den fünfften und sechsten / und ist von selbsten klaren Verstands / ausser / daß die Wort (hæreditario jure à regno teneant) eine contradiction zu involviren scheinen. Dann was erblich ist streitet mit der Lehenbarkeit; und was Lehenbar / solches ist nicht erblich. Es ist aber der Vergleich hiezwischen leicht zu machen / daß nemlich auf dem Hertzogthum allein die Lehenpflichtige Treue und Schuldigkeit hafften / im übrigen aber demselben alle Eigenschafften eines eigenthumlichen Erbguts (ausser deren / so das Lehen und des Reichs darüber vorbehaltene Rechten destruiren könten) gebüren solten.

Statuimus quoque, ut nulla magna vel parva persona in ejusdem Ducatûs regimine sine Ducis consensu vel permissione aliquam justitiam præsumat exercere.

Diese Worte drucken aus / daß niemand / ohne Unterscheid des Standes / sich einer Oberherrlichen jurisdiction, über seine etwan im Bezirck des Hertzogthums Oesterreich gelegene Güter oder Unterthanen anmassen solle / denn das Wort *justitia* kan allhie der alten Redens-Art nach / anderes nichts / als eben dasjenige seyn / so vom Compilatore des Chronici unweit hie oben / *judiciaria potestas* genennet worden / nemlich / wie an selbigem Ort bereit angeführt / eine höhere / der Hertzoglichen fast beykommende Obrigkeit. Dann eine gemeine Gerichtbarkeit durch ein Hertzogliches Privilegium bey Erhebung eines Marggrafen zu Hertzoglicher Würde mitzutheilen / von schlechten relevantz gewesen wäre. Auch war deren Mittheilung von so viel weniger Nothwendigkeit / als die Marggrafen zu Oesterreich über das Land ob der Ens / quà Comites ohne Zweifel allschon vorhin dergleichen gemeine Gerichtbarkeit hergebracht hatten. Wie nun derowegen daselbst / das Wort *judiciaria potestas* etwas höheres andeutet: also thut auch diß Orts / das Wort *justitia*. Dannenhero auch der Fürstliche Autor der monumentorum Paderbornensium, ex privilegiis Osnabrugensibus calci operis adjectis, per verba (*regale vel seculare judicium*) erweiset / daß den Bischoffen zu Oßnabrück die Weltliche jurisdiction bereit von Carolo M. ertheilet worden. Die hohe Landsbottmässigkeit / scheinet dazumal in nichts anderm bestanden / oder wenigst diese judiciaria potestas, & jus justitiam exercendi, deren fürnehmster Theil gewesen zu seyn / also / daß / welchen Orts

diese

diese hohe Gerichtbarkeit/eben alldort auch die übrige jura, damaliger höhern Bottmässigkeit gefunden worden. Auch könte man mit Grund sagen/ wo die Oesterreicher nicht schuldig gewesen/frembde Gerichtbarkeit zu leiden: sie noch viel weniger schuldig gewesen wären/eine fremde höhere Bottmässigkeit zugedulten.

Dux verò Austriæ de Ducatu suo aliud servitium non det Imperio, nisi quòd ad Curias, quas Imperator præfixerit in Bavaria veniat; nullam quoque expeditionem debeat, nisi fortè quam Imperator in regna vel provincias Austriæ vicinas, ordinaverit.

Wann das allhie gestellte Wort servitium, dem gemeinen Laut nach/ nur für einen Dienst/das ist/für einen Anschlag und Leistung an Volck oder Geld (welcher Letzte jedoch selbiger Zeit im Reich wenig üblich gewesen zu seyn scheint) zu nehmen stünde: würde die gleich darauf folgende Ausnahm/ wegen Erscheinung auf gewissen Reichs-Tägen allerdings überflüssig und ungereimt gewesen seyn. So will dann der terminus *servitium* so viel diß Orts sagen/ als *servitus* wodurch vor Zeiten allerhand Art von Unterwürfsigkeit ausgedruckt worden. Und hiemit ergiebt sich/daß wie bereit mehrmal anerinnert die Hertzogen zu Oesterreich in Krafft dieser Constitution ausser einer Lehen-Pflichtigen Treu gegen das Reich/ und Erscheinung auf Reichs-Tägen/so etwan in die Nähe verlegt/ nebenst ebenfals in der Nähe sich ereigenden Kriegs-Zügen/ aller anderer Reichs-Dependentz und Bottmässigkeit entbunden/und in statum paulò minùs, quàm merè socialem gesetzt worden. Es hindert nichts/daß eine so grosse Sache mit so wenig Worten auf das Pappier gebracht worden; weilen solches der Alten stylus gewesen. Auch ist es so viel weniger befrembdens würdig/als es im Reich bereit längst vorher nicht ohne Exempel war/ zwar nicht unter Ständen Teutscher Nation/unter welchen die Oesterreicher dieser Art die einige gewesen; sondern ausser deren/ an denen Königen in Dännemarck und Polen/und denen damals noch Hertzogen/ bald darauf aber Königen in Böhmen/ welche wann man es in Grund besiehet/ nur mit einer fast allerdings gleichen Art der blossen Lehen-Bürd/und Erscheinung bey Theils Reichs-Tägen/ auch Zuzug mit Volck/an dem Reich behangen. So wird solches auch durch die nachgefolgte Käyserliche Befreyungs-Brief bestätiget/so dieses ersten Erklärungen in sich halten/ und alle/ wie die mißgönstige selbst nicht in Abrede stellen/auf eine/mehr in einer Bündniß/als vollkommener Unterwürffigkeit bestellende Dependentz lauten. Dannenhero auch Severinus de Monzambano freylich wol nicht allerdings unrecht daran ist/

an ist/ wo er urtheilt/daß das Haus Oesterreich/wann es sich an seine Privilegia halte/dem Reich mit einem schlechten mehr/als der blossen Lehenbarkeit/ und mehr in favorabilibus als odiosis, mehr tanquam socius atque æqualis, als tanquam subjectus ac subditus zuverwand sey. Die helle Wort/ die klare Meinung der Privilegien zwangen ihn/der Warheit wenigst in so weit Statt zu thun. Hingegen aber eytert seine vergalte Dinten all zu heßlich herfür/wann er invidiæ causâ vorgiebt/ die Oesterreicher hätten sich mit solchen Freyheiten und Vorrechten/ selbst zu besagtem End versehen. Dannenhero er auch einig und allein Caroli V. Privilegium vor die Hand nimmet/und dem Leser fürhält; eben als ob selbiger der erste/oder der einige gewesen wäre/ dem sein Ertz-Haus die Sach zu dancken hätte/ dessen sich doch dieses in wenig anderem aus seinen Privilegiis zugefreuen hat/als wessen es bereit zwey/ drey/ und nahend vierhundert Jahr vorher/ durch die Käyser des Schwäbischen und Lutzelburgischen Hauses habhafft gewesen. Auch äussert sich des de Monzambano schlechte Aufrichtigkeit in deme/daß er den Leser bereden will/ die Oesterreicher hätten alle ihre Privilegia mit Vorsatz dahin eingerichtet/ ut ubi alterius (*quàm Austriaci*) Imperatoris autoritatem agnoscere displiceat, statim dicere queant, sibi cum Germanico Imperio nihil negotii esse, aut saltem se non nisi precariò & quantum ipsis arrideat, Majestatem Imperatoris agnoscere. Eben als ob schon der primus acquirens, der erste Hertzog Heinrich von Oesterreich bey seinem Vergleich mit Friderico Barbarossa und Henrico Leone, Anschläg gemacht hätte/das Reich auf sich oder seine Nachkommen zubringen/und wann solches nicht angienge/demselben alsdann den Kauff aufzukünden; oder/ als ob Fridericus Barbarossa ihm darinn hätte fügen und zugefallen seyn wollen; oder als ob sie etwan getraumet hatten/ daß das uralte Hertzogliche Elsassische Haus der Grafen zu Habspurg dermaleinst zum Ertz-Hertzogthum Oesterreich/und auf den Käyserlichen Thron gelangen würden. Vielmehr hätte dem de Monzambano nach seiner profession und Erfahrenheit in Historien beygehen sollen/ daß/ da die Dähnen/ Polen/ und andere des Reichs vor Zeiten auf eben solche Art privilegirte Stände/ oder zugewahnde/unter dem Vortheil sothaner ihrer Freyheiten/und der gefolgten grossen Verwirrungen Teutschlandes/ wie auch des langwierigen interregni, sich vollend vom Reich abgelediget/ die Aufrichtigkeit der Oesterreicher so viel höher zu schätzen/und zu preisen sey/mit deren sie immerfort bey dem Reich beständig verbleiben/mit demselben treulich heben und legen/auch mehr/als sie vi privilegiorum schuldig gewesen/für das gemeine Beste beytragen und

leisten/

leisten / und sich um dessen willen / mehr als einmal in Gefahr / und fast auf die Spitze der ruin setzen wollen / und sothanen Willens annoch beständig leben. Ich eile zum Beschluß des diplomatis, und erinnere kürtzlich nur dieses noch / daß wann die Oesterreicher etwa nicht nur in Lehens / sondern nach etlicher Meinung in noch einem Fall des Reichs hohen Gericht verhafftet seyn solten: solches doch deren independentz im übrigen nichts verunachtheiligen könte / wie dann der de Monzambano den Ausschlag an einem andern Ort selbst also giebt: Coërceri autem per reliquos socium enormiter in leges fœderis peccantem posse, compluribus antiquis & recentibus exemplis constat. c. 3. § 4.

Im übrigen endigt der Käyser seine Concession folgender Gestalt: Cœterùm ut hæc nostra Imperialis constitutio omni ævo rata & inconvulsa permaneat, præsentem inde paginam conscribi, & sigilli nostri impressione muniri jussimus, adhibitis testibus idoneis, quorum nomina sunt hæc: Piligrinus Aquilejensis Patriarcha, Eberhardus Archiepiscopus Salisburgensis, Otto Episcopus Frisingensis, Conradus Episcopus Bambergensis, Hartmannus Ratisponensis & Tridentinus Episcopus, Dominus Welffo, Dux Conradus frater Imperatoris, Fridericus filius regis Chunradi, Hermannus Dux Carinthiæ, Marchio Engelbertus de Istria, Marchio Albertus de Padem, Diepoldus, Hainricus Palatinus Comes de Rheno, & frater ejus Fridericus, & alii quàm plures. Signum Domini Friderici Romani Imperatoris invictissimi, Ego Reinaldus Cancellarius vice Arnoldi Maguntinensis Episcopi & Archicancellarii recognovi, regnante Domino Friderico Romanor: Imperatore in Christo. Datum Ratisponæ XV. Cal. Oct. Indict. IIII. Dominicæ Incarnationis M C LVI. anno regni ejus quinto, Imperii verò secundo feliciter. Amen.

So viel ergiebt das diploma oder die Constitutio Friderici, wie er es selbsten nennen wollen / woraus die an ihrem Ort angeführte acht Vergleichs-Puncten hoffentlich zu Genügen erwiesen. Im ubrigen bin ich nicht unwissend / daß unter denen Oesterreichischen Privilegien noch ein anders dieses Friderici Barbarossa diploma, unter eben dem dato als dieses unserige / worinnen aber die ertheilte Privilegia etwas breiter verfasset / zu finden sey. Ich halte selbiges sey eigentlich der Freyheits-Brief dieses gegenwärtige aber nur die Bestättigung des gemachten Vergleichs gewesen. Ich habe mich dieses Letzteren / wie oben bereit beruhret / so viel lieber bedienen wollen / weilen es aus keinem Archivio genommen / so etwan einer Partheylichkeit verdächtig werden könte / sondern aus einem unpartheyischen Chronico, dessen Compilator weder dem alten / noch dem heutigen Haus

von Oesterreich mit Pflicht oder Unterthänigkeit zu gethan gewesen/ und worinnen es etlich hundert Jahr her aufbehalten/u.endlich zu Anfang dieses seculi von Marquardo Frehero, ein folglich von einem Ort / allwo man dem hochlöblichsten Ertzhaus keines weges allzuhefftig zugethan gewesen/ an das Liecht gegeben worden/mit dem allem aber dannoch zu gegenwärtigem intent und Historischer Anzeig genug ist; indeme der autor coætaneus diese Ding nicht aus dem Finger saugen können/und es in substantia all dasjenige begreiffet und darthut/was die nachgefolgte concessiones und confirmationes meistlich nur mit mehrern Worten beleuchten. Und dahin seynd die privilegia Friderici 2. Rudolphi 1. Caroli 4. Sigismundi, Friderici 3. u. Caroli 5. zuziehen/als die fast durchgehend nur eine Erläuterung Constitutionis Friderici Barbarossæ, da uñ dort auch eine favorable modification der Lehen Empfängniß/und der Erb-u. Lehensfolge(wohin unter andern auch die Unzertheiligkeit des Ertzhertzogthums gehörig ist) begriffen. Es wird sich solches einem jeden/mittelst geringen Untersuchens für Augen legen / massen dann unter andern/daß die Ertzhertzogen für niemand/als ihren eignen Vasallen die sie willkührlich nidersetzen/wann sie in Rechtsachen belanget werdẽ/Red und Antwort zu geben schuldig/ wie auch das jus non evocandi subditos, und die Gerechtigkeit Zöll in ihren Landen anzulegen/anders nichts als eine natürliche sequela, Anhang und Anzeig einer mehr als sonst im Reich herkommlicher souveranität seynd. Woneben iedoch hie und da/eine würckliche ampliatio mit unterlauffet/deren fürnehmste/und merckwürdigste darinnen bestehet/das Friderꝰ Barbarossa in dem vorangezogenẽ breitern diplomate, die ertheilte privilegia auch auf diejenige Länder erstrecket / so die Hertzogen von Oesterr. qualicunq; titulo legitimo an sich bringen / und dem Hertzogthum zu schlagen und incorporiren würden/ Fridericꝰ II. aber weiter gegangen/und sie namentlich und in specie über Steyr und Crann/in genere aber auch über alle und jede Fürstenthum u. Länder/so die Herzogen von Oesterr. an sich bringen/ob gleich nicht zugleich dem Herzogthum incorporiren würden/erweitert; welchem Laut alle nachgefolgte/so Oesterr. als anderwärtige Käyser in ihren Confirmationibus nachgegangen/aus denen des Friderici III. seine mit aller 7. Churfürsten special diplomatibus und consens befestiget worden. Allermassen dann bald nach Anfang gegenwärtigen Reichstags/ die glorwürdigst regierende Käys. M. die originalia aller ermelter Privilegiẽ und Confirmationen aus dero Archiv erheben/ nach Regenspurg bringen/ dem damaligen Churfürsten Joh. Philipsen zu Maintz ad recognoscendum (wobey alle signa und sigilla annoch unversehrt befunden worden) furlegen/ durch dessen Cantzler vidimiren / und so dann endlich durch den Druck publiciren lassen. ENDE.



